

### Satzung

Über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze  
in der Gemeinde Essen/Oldb.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 55), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Essen/Oldb. in seiner Sitzung am 20.9.1976 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Durchführung der Straßenreinigung durch die Gemeinde

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile betreibt die Gemeinde Essen/Oldb. die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abs. 2 und 3. Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörenden Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1 obliegt der Gemeinde die Reinigung der in dem in dieser Satzung anliegenden Straßenverzeichnis unter A genannten öffentlichen Straßen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Entstehen nach Inkrafttreten dieser Satzung weitere im Zusammenhang bebaute Ortsteile oder werden bestehende erweitert, ist das Straßenverzeichnis zu ergänzen. Das gleiche gilt, wenn einzelne öffentliche Straßen in die Straßenreinigung einbezogen werden.
- (3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde gem. Absatz 2 umfasst für die in der Anlage unter A zu dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen
  - a) die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Gossen, der Parkstreifen, der Haltebuchten und der öffentlichen Parkplätze, jedoch nicht der Geh- und Radwege und die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Gossen,
  - b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen mit nicht unbedeutendem Verkehr, jedoch nicht auf den Geh- und Radwegen,
  - c) das Streuen der Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden.
- (4) Der Gemeinde obliegen ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung und der Winterdienst vor ihren eigenen Grundstücken sowie vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne des § 2 Abs. 3 bestellt sind, es sei denn, dass die Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 3 einem anderen obliegt.
- (5) Soweit die Straßenreinigung von der Gemeinde durchgeführt wird, gelten die Eigentümer der an den von der Gemeinde zu reinigenden öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke als Benutzer

der Straßenreinigung als einer öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Gebühren nach Abgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

- (1) Die Reinigung der Geh- und Radwege, die Durchführung des Winterdienstes auf diesen und die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Gossen wird für die in der Anlage unter A zu dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2) den Eigentümer der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Für die in der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung unter B genannten öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§1 Abs. 1 Satz 2) wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege, der Gossen, der Fahrbahnen bis zur Mitte, die Durchführung des Winterdienstes auf den Geh- und Radwegen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Gossen auferlegt.
- (3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung, Durchführung des Winterdienstes und der Beseitigung von Schnee und Eis aus den Gossen, die Eigentümer der Übrigen durch die Straßen erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung) Wohnungsberechtigten (§1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Verpflichteten solcher Grundstücke, die durch einen zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Graben, einen Grünstreifen, einen Parkstreifen, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trennseitenrand oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn getrennt sind.
- (5) Soweit die Gemeinde entsprechend § 1 die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung durchführt, kann sie die Ausführung der Straßenreinigung einem Unternehmer übertragen.
- (6) Der Straßenkehricht wird mit Einfüllung in Behälter Eigentum der Gemeinde. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

## § 3

### Art und Umfang der Reinigung und des Winterdienstes

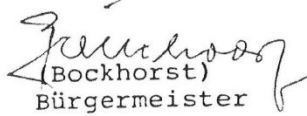
Art und Umfang der nach § 2 den Eigentümern und den ihnen gleichgestellten übertragenen Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung der Gemeinde Essen/Oldb. über Art und Umfang der Straßenreinigung in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

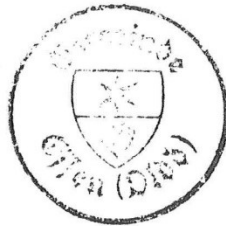
§ 4  
Inkrafttreten

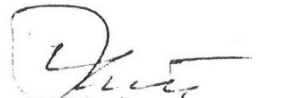
Diese Satzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Essen/Oldb., den 20. Sept. 1976

Gemeinde Essen/Oldb.

  
(Bockhorst)  
Bürgermeister



  
(Lübbe)  
Gemeindedirektor

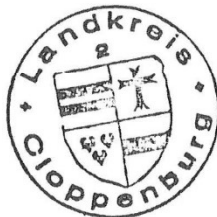
Landkreis Cloppenburg  
Der Oberkreisdirektor  
10 - Hauptamt -  
10.4 Kommunalaufsicht

Cloppenburg, den 27.9.1976

Vorstehende Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege,  
Straßen und Plätze in der Gemeinde Essen genehmige ich gem.  
§ 52 (5) des Nieders. Straßengesetzes vom 14.12.1962, zuletzt  
geändert durch das Gesetz vom 21.6.1972 (Nds. GVBl. S. 309).

In Vertretung

  
(Rausch)



Straßenreinigung  
Satzung und Verordnung

Anlage Gesamtstraßenverzeichnis  
Stand 15.10.2020

A= Reinigung durch die Gemeinde/maschinelle Straßenreinigung

Ort Essen: Ahauser Straße, Ahauser Straße von der Straße Auf der Hardt bis Tulpenring (Nordseite), Alte C loppener Straße von der Löniger Straße bis Mörikestraße (Westseite) und von der Bahnhofstraße bis Einfahrt Verbrauchermärkte (Ostseite), Alte Eschstraße, An der Bäke, An der Bleiche, Auf dem Kamp, Auf der Hardt, August-Meyer-Straße (ab Hausnummer 18 in nördlicher Richtung), Bachstraße, Bahnhofstraße, Berliner Straße, Burgstraße, Deichstraße (nördl. Teil) Eschstraße (nördl. Teil), Femeweg, Gartenstraße (westl. Teil), Hasestraße, Hempenweg, Horststraße, Industriestraße, Josefstraße, Kösliner Straße (Lange Straße bis ev. Kirche) Koppelstraße (nördl. und südl. Teil), Lange Straße (nur die Bereiche, die nicht gepflastert sind), Löniger Straße, Nadamer Straße, Nadorster Weg, Nadorster Weg von der Gartenstraße bis zur Goethestraße (Ostseite), Nelkenstraße (mit Ausnahme der Sackgassen ohne Wendehammer), Postkamp, Peterstraße, Richters Diek, Richters Weg, Rosenstraße (mit Ausnahme der Sackgasse ohne Wendehammer), Rote-Asche-Weg, Sandloher Straße, Schulstraße, Thingstraße, Wiesenstraße, Parkplatzanlage Oberschule

Ortsteil Hülsenmoor: Calhomer Kirchweg, Birkenweg (östl. Teil) Eichenstraße, Fichtenweg, Hülsenweg, Kiefernweg

Ortsteil Bevern: An der Kirche, Artlandstraße (Kirchstraße bis Prozessionsweg), Auf dem Esch, Calhoner Straße, Hoher Weg, Kirchstraße, Mühlenstraße, Ostersteder Straße (mit Ausnahme der Sackgassen ohne Wendehammer), Südstraße, Wöstendamm von der Beverner Straße bis Auf dem Esch, Wöstendamm von der Straße Auf dem Esch bis zur Mühlenstraße (Ostseite)

Gewerbe- und Industriegebiet Sandloh: Forstweg, Hoher Kamp, Holthöge, Holthoke (nördl. Teil), Waldstraße

## B = Reinigung durch die Anlieger

Ort Essen: Achterort, Ahauser Straße von der Straße auf der Hardt bis zum Tulpenring (Südseite), Aldburgis Straße, Alte Weide, Am Kirchplatz, Am Rathausplatz, Am Schützenplatz, Asternstraße, August-Meyer-Straße (Hausnummern 1 bis 16), Bahnhofsvorplatz, Brinkstraße, Dahlienstraße, Dannenkamp, Deichstraße (südl. Bereich), Droste-Hülshoff-Straße, Eschstraße (südl. Bereich), Flämische Straße, Gartenstraße (östl. Bereich), Goethestraße, Im Fang, Helms Esch, Hinter den Gärten, Kästnerstraße, Koppelstraße (mittlerer Teil), Kösliner Straße (ev. Kirche bis Bahnhofstraße), Ladestraße, Lange Straße (die Bereiche, die gepflastert sind), Lessingstraße, Lilienstraße, Marktstraße, Mohnstraße, Mörikestraße, Nadorster Weg von der Gartenstraße bis zur Goethestraße (Westseite), Nadorster Weg von der Goethestraße bis zum Ortsausgang, Nelkenstraße (Sackgassen ohne Wendehammer), Prof. -von-Klitzing-Straße, Rilkestraße, Rosenstraße (Sackgasse ohne Wendehammer), Schillerstraße, Tulpenring, Veilchenring, Wilhelmstraße, Zur Kirche Achterort

Ortsteil Hülsenmoor: Akazienweg, Ahornweg, Amselweg, Baumweg, Birkenweg (westl. Teil), Buchenweg, Calhorer Kirchweg (neue Umgehungsstraße), Drosselweg, Fasanenstraße, Fliederweg, Ginsterweg, Holunderweg, Kastanienweg, Lärchenweg, Lindenweg, Meisenweg, Tannenweg, Taubenstraße, Wacholderweg

Ortsteil Bevern: Don-Bosco-Straße, Florianstraße, Husters Kamp, Im Garten, Kempers Kamp, Kolpingstraße, Niehen Kamp, Wöstendamm von der Straße Auf dem Esch bis zur Mühlenstraße (Westseite), Wöstendamm von der Mühlenstraße bis zum nördl. Ortsausgang

Gewerbe- und Industriegebiet Sandloh: Am Erdkamp, Heideweg

Gcwerbe- und Industriegebiet Osteressen: Albert-Einstein-Straße, Johannes-Gutenberg-Straße, Justus-von-Liebig- Straße, Marie-Curie-Straße, Max-Planck-Straße, Robert-Bosch-Straße, Rudolf-Diesel-Straße